

II- 4546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 222475

1982 -11- 30

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Untersagung einer Versammlung vor der
Wiener Staatsoper.

Am 15.10.1982 ging bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins- und Presserechtsangelegenheiten, die Anmeldung zur Abhaltung einer Versammlung vor der Wiener Staatsoper am 16.10.1982 in der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr ein. In dieser Anmeldung wurde als Zweck der Versammlung ein friedlicher Protest gegen die Politik der Direktion Maazel angeführt und darauf hingewiesen, daß an die Opernbesucher Flugblätter mit der Aufschrift "Musik statt Maazel" verteilt werden, wobei der Anmeldung ein Exemplar dieser Flugzettel angeschlossen war. Abschließend wurde die Zahl der an der Versammlung teilnehmenden Personen mit etwa 8 angegeben.

Gleichfalls am 15.10.1982 erließ die Bundespolizeidirektion Wien aufgrund der ihr zugegangenen Anmeldung einen Bescheid (Zl. I-V/52/Vs-BVP/82), in welchem sie die Abhaltung der Versammlung untersagte, da ihrer Ansicht nach die Abhaltung die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährden würde. Überdies wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen diesen Bescheid gemäß dem § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen.

- 2 -

Die Bundespolizeidirektion Wien begründete ihren Bescheid damit, daß eine Genehmigung der angemeldeten Versammlung im Hinblick auf den § 49 Abs. 1 des Wiener Theatergesetzes, welches vorschreibe, daß alle Verkehrswege und Ausgänge inner- und außerhalb des Zuschauerraumes bis zur Straße von jeder Verstellung frei zu halten seien, ausgeschlossen sei, zumal mit Sicherheit angenommen werden könne, daß Einlaß begehrende Zuschauer der für den 16.10.1982, 18.00 Uhr, anberaumten Premiere der Oper "Tannhäuser" behindert würden. Der Argumentation der bescheidierlassenden Behörde zufolge war daher die Versammlung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles zu untersagen.

Abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle nicht einsichtig ist, weshalb die Bundespolizeidirektion Wien vermeinte, daß die geringe Zahl von 8 Personen eine die Untersagung der angemeldeten Versammlung rechtfertigende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles darstellen könnte, beruht der Bescheid der Bundespolizadirektion Wien auf einer fehlerhaften Rechtsgrundlage. Denn das in der Begründung des Bescheides zitierte Wiener Theatergesetz (und demgemäß auch dessen § 49 Abs. 1) wurde im Jahre 1978 mit dem § 107 Abs. 2 Ziff. 1 des Wiener Veranstaltungsstätten gesetzes, LGBl. 1978/4, aufgehoben. Daraus ergibt sich jedoch, daß im gegenständlichen Falle der bescheidmäßig ausgesprochene, empfindliche Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Versammlungsrecht einer gesetzlichen Deckung entbehrt, da die von der Bundespolizeidirektion Wien angezogene Gesetzesstelle bereits vor 4 Jahren außer Kraft gesetzt wurde.

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

- 1) Teilen Sie die im Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 15.10.1982 vertretene Ansicht, daß 8 Personen, die sich versammeln, um Flugblätter zu verteilen, die sich mit der Leitung der Wiener Staatsoper durch Lorin Maazel kritisch auseinandersetzt, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles darstellen?
- 2) Welche Stellungnahme geben Sie dazu ab, daß die Bundespolizeidirektion Wien ihren negativen Bescheid auf den § 49 Abs. 1 des Wiener Theatergesetzes gründete, obwohl dieser bereits seit einigen Jahren nicht mehr dem Bestand der österreichischen Rechtsordnung angehört?
- 3) Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit in Zukunft in gleichgelagerten Fällen nicht ähnliche, gesetzlich nicht gedeckte Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Versammlungsfreiheit erfolgen können?